



**rlc** refugee law  
clinic *bochum*

refugee law clinic bochum

## **Humanitäre Aufenthalte von A wie Asyl bis Z wie Zivilgesellschaft**

Manuel Kabis, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Migrations- und Strafrecht

Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum

# Rechtsfolgen bei positiver Statusentscheidung

- GFK gewährt kein Aufenthaltsrecht sondern Verbot der Abschiebung, Art. 33 GFK. Regelung des Aufenthalts daher Sache der Vertragsstaaten
- Günstigere nationalstaatliche Regelungen sind zulässig, Art. 5 GFK
- zu Art. 16 a GG: menschenwürdiges Dasein erfordert geregelten Aufenthalt (BVerwG, NJW 1976, 490), jetzt: § 25 I AufenthG.
- EU-Recht: Anspruch auf AE, Art. 24 RL 2011/95 EU, umgesetzt in § 25 II AufenthG

# Sonstige GFK-Gewährleistungen

- Mindestens Gleichbehandlung mit anderen Ausländern in gleicher Lage u.a. bei
  - Arbeit
  - Selbständigkeit
  - Zugang zu Wohnraum
  - Eigentum, Miete, Pacht, Verträge
- Inländergleichbehandlung bei
  - Religionsausübung
  - Sozialleistungen
  - Zugang zu Gerichten
  - Urheberrecht

# Art. 2 GFK – Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere der Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

# Aufenthaltstitel, Verfestigung und Widerruf

## Asylzuerkennung / Flüchtlingseigenschaft:

- Aufenthaltserlaubnisse § 25 I und II S.1 1.Alt. AufenthG
- AE zunächst für drei Jahre
- Unbeschränkter Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit
- Familiennachzug möglich;
- Bei guter Integration: Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren, ansonsten nach 5 Jahren;
- Wohnsitzauflage: § 12a Abs.1 AufenthG: zwingend (Beschränkung auf Bundesland), Auflagen nach § 12a Abs.2 pp. nach Ermessen;
- Reiseausweis nach GFK als Passersatz

# Aufenthalt bei Subsidiärem Schutz

- Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs.2 Satz 1 2.Alt. AufenthG
- AE für zunächst drei Jahre (neu!), § 26 Abs.1
- Niederlassungserlaubnis möglich nach 5 Jahren, § 26 Abs.4 AufenthG
- Befreiung von der Passpflicht, § 5 Abs.3 AufenthG
- Ausweisersatz zwingend, § 48 Abs.4 AufenthG
- Reiseausweis als Passersatz (**streitig**; *Gegenmeinung und BVerwG*: nur bei unmöglicher oder unzumutbarer Passbeschaffung)
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Familiennachzug stark eingeschränkt, § 104 Abs.13 AufenthG, §36a AufenthG
- Wohnsitzauflagen, § 12a AufenthG

# Abschiebungsverbote und Aufenthaltsrecht

- Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs.3
- Befreiung von der Passpflicht, § 5 Abs.3 AufenthG
- Ausweisersatz zwingend zu erteilen, § 48 Abs.4 AufenthG
- Reiseausweis für Ausländer als Passersatz
- (**streitig**; *Gegenmeinung*: nur bei unmöglicher oder unzumutbarer Passbeschaffung)
  
- AE für „mindestens ein Jahr“, § 26 Abs.1 AufenthG
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, § 29 Abs.3 AufenthG
- Kindergeldanspruch, § 68 EStG

## Exkurs: Familiennachzug

- Immer möglich für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge;
- nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen für Inhaber AE § 25 Abs.3 AufenthG (=Abschiebungsverbot);
- Bei GFK-Flüchtlingen: Visum auch ohne Lebensunterhaltssicherung zwingend, wenn Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Asylentscheidung gestellt (schriftliche Mitteilung an ABH oder Botschaft reicht), § 29 Abs.2 AufenthG; andernfalls Absehen von Lebensunterhalt, wenn Ausnahmetatbestand, § 5 Abs.1 AufenthG;
- Kein Sprachnachweis für Ehegatten erforderlich, wenn Ehe vor Anerkennung bestand;
- Elternnachzug, wenn Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Asylantragstellung besteht (EuGH, Urteil vom 12.4.2018, C-550/16), § 36 Abs.1 AufenthG;
- Härtefallregelung § 36 Abs.2 AufenthG;
- Terminbuchung bei deutscher Auslandsvertretung, idR online;
- Beteiligung Ausländerbehörde, Stellungnahme an Auslandsvertretung;
- Bei Ablehnung Visum: Remonstration, Klage zum VG Berlin

## Sonderregelung Familiennachzug für Subsidiär Geschützte

- ❖ nach Ermessen
- ❖ nur aus humanitären Gründen (unbestimmter Rechtsbegriff), Regelbeispiele in Abs.2
- ❖ max. 1000 pro Monat
- ❖ kein Rechtsanspruch
- ❖ Ausschlussgründe bei Straffälligkeit des Stammberechtigten
- ❖ Verzicht auf Lebensunterhaltsnachweis gemäß § 29 Abs.2 AufenthG

### Verfahren:

Antrag bei Deutscher Auslandsvertretung;

Beteiligung ABH;

bei Bejahung humanitärer Gründe + positiver Ermessensausübung: Abgabe an Bundesverwaltungsamt, dort Endauswahl

# Widerruf und Rücknahme

- Asylrechtliche Entscheidungen binden andere Behörden, § 6 AsylG
- Widerruf: VA war ursprünglich rechtmäßig, §§ 73 I AsylG, 49 VwVfG
- Widerruf durch BAMF insbesondere (kein abschließender Katalog!) bei
  - Wegfall der Verfolgungs- oder Gefahrensituation durch nachhaltige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse;
  - Freiwillige Unterschutzstellung
  - Annahme neuer Staatsangehörigkeit
  - Rückkehr ins Herkunftsland und Niederlassung dort
  - Wiedererlangung verlorener alter Staatsangehörigkeit
  - Zumutbarkeit der Rückkehr als Staatenloser.

# Rücknahme, Widerruf und die Folgen

- Rücknahme: Erschleichen der Schutzgewährung durch falsche Angaben, VA ist von Anfang an rechtswidrig, §§ 73 Abs.4 AsylG, 48 VwVfG
- Für sub. Schutz und Abschiebungsverbote ähnlich: §§ 73 Abs.2-5 AsylG
- Mitwirkungspflicht des Schutzberechtigten: § 73b iVm § 15 AsylG.
- Bei fehlender Mitwirkung: Entscheidung nach Aktenlage
- *Rechtsfolge*: kein Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis; Widerrufsprüfung durch Ausländerbehörde, § 52 Abs.1 Nr.4 AufenthG oder (Nicht-)Verlängerung befristeter AE

## Erlöschen des Schutzes

- tritt von Gesetzes wegen ein bei
  - Verzicht
  - Einbürgerung

## § 22 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

- AE nach Ermessen
- Nur aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen;
- Rechtsanspruch bei Erteilung durch BMI aus politischen Gründen;
- Einzelfallentscheidung

## Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörden

- AE für Ausländer aus bestimmten Staaten oder für bestimmte Ausländergruppen;
- Aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik;
- Zuständig: oberste Landesbehörde;
- Einvernehmen mit BMI erforderlich
- § 23 Abs.2: Aufnahmezusage durch BAMF, Anordnung durch BMI mit Einvernehmen der Länder.
- § 23 Abs.2: Alternativ AE oder NE

## MassenzustromRL EU (lex Ukraine)

- Aktivierung der RL 2001/55/EG durch EU;
- AE gemäß § 24;
- laut RL für max. 3 Jahre (dann ggfs. weiterer Aufenthalt auf anderer Rechtsgrundlage);
- Selbständige Tätigkeit erlaubt;
- Unselbständige Tätigkeit kann erlaubt werden, § 4a Abs.2;
- Wohnortzuweisung durch oberste Landesbehörde;

## Härtefallregelung, § 23a

- Einrichtung von Härtefallkommissionen durch die Länder;
- Auf Empfehlung der HFK kann oberste Landesbehörde AE anordnen;
- IdR ausgeschlossen bei nicht unerheblichen Straftaten oder feststehendem Abschiebungstermin;
- Kein subjektives Recht des Betroffenen;
- HFK wird nur im Wege der Selbstbefassung tätig.

## Humanitäre AE § 25 Abs.4

- setzt fehlende vollziehbare Ausreisepflicht voraus;
- nur vorübergehende AE;
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen;
- Verlängerung bei Härtefall möglich;
- Beschäftigungserlaubnis kann erteilt werden, § 4a Abs.1

## Humanitäre AE bei Ausreisepflicht, § 25 V

- Ermessensentscheidung
- Vollziehbare Ausreisepflicht;
- Duldungsgründe;
- Kein Wegfall der Duldungsgründe in absehbarer Zeit;
- Nach 18 Monaten Duldung „soll“ AE erteilt werden;
- Fehlendes Verschulden an unterlassener Ausreise;
- Verschuldensvermutung: Identitätstäuschung, unterlassene Mitwirkung, Täuschung über Staatsangehörigkeit;
- Hauptanwendungsfall: Art.8 I EMRK

# Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, § 25a AufenthG

- Antrag zwischen 14. und 27. Lebensjahr;
- 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt;
- Besitz einer Duldung seit 12 Monaten oder AE nach § 104c
- In der Regel 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss;
- Günstige Integrationsprognose;
- Keine konkreten Anhaltspunkte für fehlendes Bekenntnis zur Grundordnung

## Sonstige Voraussetzungen des § 25a AufenthG

- Sozialleistungsbezug ist unschädlich während Schulbesuch oder Ausbildung;
- Ausschlussgrund Kausalität von Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit für Unmöglichkeit der Abschiebung (muss aktuell vorliegen!);
- Erteilung möglich trotz Asylablehnung als „offensichtlich unbegründet“;
- Ausschluss der AE bei Extremismus i.S. § 54 Abs.1 Nr.2 oder 4 AufenthG;
- Erteilung nach Ermessen trotz Bestehens sonstiger Ausweisungsinteressen;
- AE auch an Sorgeberechtigte, wenn Lebensunterhalt gesichert und keine Verhinderung der Abschiebung durch Täuschung und keine Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen wegen Vorsatzdelikten (90 TS bei Sonderdelikten)

## § 25 b AufenthG: Altfallregelung

- In der Regel 6 Jahre Aufenthalt (ohne Kind), 4 Jahre (mit Kind);
- Duldung oder AE nach § 104c
- Verkürzung bei guter Integration möglich (Auslegung);
- Kinder: häusliche Gemeinschaft erforderlich für 4-Jahres-Frist;
- auch Stief- und Pflegekinder (str. aA: VGH BaWü);
- Lebensunterhalt muss „überwiegend“ gesichert sein;
- Deutsch A2 mündlich,
- Bekenntnis zur freiheitl. demok. Grundordnung
- Schulbesuch der Kinder nachweisbar

## § 25b AufenthG: Teil 2

- Erleichterungen bei Sozialleistungsbezug für Studierende, Azubis, Kinderreiche, Alleinerziehende, Angehörigenpflege;
- Ausschlussgründe: Verhinderung der Abschiebung durch Täuschung etc. (aktuell!) und bestimmte Ausweisungsinteressen;
- § 5 grundsätzlich anzuwenden
- Angehörigenprivileg

# Entspannen Sie sich nach so viel Stoff!

